



Ehrenordnung des KSV Linzgau Taisersdorf e.V.

Um alle Mitglieder und andere natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der KSV Linzgau Taisersdorf e.V. (nachfolgend KSV) die folgende Ehrenordnung.

§ 1 Grundsatz

1. Grundlage dieser Ehrenordnung ist §3, Abs. 5 der Satzung des KSV Linzgau Taisersdorf e.V.
2. Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste führt der KSV Ehrungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung durch.
3. Geehrt werden können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder und juristische Personen. Bei juristischen Personen erfolgt die Verleihung an eine vertretungsberechtigte Person.
4. Alle Ehrungen sowie die Kriterien, die zur Ehrung geführt haben, sind zwecks Nachvollziehbarkeit zu protokollieren.

§ 2 Der Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese Personen müssen Mitglied des Gesamtvorstands des KSV sein und werden durch den Gesamtvorstand für die Dauer der aktuellen Wahlperiode einvernehmlich bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Ehrenausschuss hat insbesondere die Aufgabe, über Ehrungen zu entscheiden, deren Kriterien nicht eindeutig über diese Ehrenordnung abgedeckt sind. Dazu gehören vor allem die Bestimmung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie die Prüfung und Festlegung von Ehrungen für besondere Verdienste. Bei der Entscheidungsfindung sollen Vorgaben der Ehrenordnung und bereits durchgeführte Ehrungen der gleichen Kategorie berücksichtigt werden, so dass eine gewisse Kontinuität sichergestellt ist. Außerdem hat der Ehrenausschuss die Auszeichnung festzulegen, falls diese nicht bereits durch die Ehrenordnung abgedeckt ist (z. B. individuelles Geschenk).
4. Gemäß dem Vorschlagsrecht (siehe §3) unterbreitete Vorschläge für Ehrungen sind vom Ehrenausschuss zu prüfen und zu bewerten. Der Antragsteller wird vom Ehrenausschuss über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenausschuss begründet.
5. Der Ausschuss hat einstimmig über eine Ehrung zu befinden. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des Ehrenausschusses wurde zur Ehrung



vorgeschlagen und enthält sich deshalb der Stimme. Dann müssen alle anderen Mitglieder des Ausschusses dem Antrag zustimmen.

6. Der Ehrenausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Ehrenausschuss beruft unter einer Ladungsfrist von 14 Tagen den Ehrenausschuss ein.
7. Der Ehrenausschuss informiert den Vorstand des KSV über seine Entscheidung unmittelbar nach der Beschlussfassung, spätestens jedoch bis zur folgenden Vorstandssitzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied des KSV hat das Recht, beim Ehrenausschuss eine natürliche oder juristische Person für eine Ehrung vorzuschlagen.
2. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
3. Der Ehrenausschuss muss über den Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses entscheiden, falls der Antrag mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Ehrenausschuss vorliegt. Ansonsten kann die Entscheidung über den Antrag auf die folgende Sitzung verschoben werden.

§ 4 Auszeichnungen

Für Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

- die Verleihung einer Urkunde
- die Verleihung der silbernen Ehrennadel
- die Verleihung der goldenen Ehrennadel
- die Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Jahreszahl
- die Ernennung zum Ehrenmitglied
- die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- sonstige individuelle Geschenke, deren Wert die gesetzlichen Vorgaben erfüllen muss

§ 5 Durchführung von Ehrungen

1. Eine Ehrung erfolgt durch Vergabe einer Auszeichnung nach § 4. Die Auszeichnungen können entsprechend dem Anlass der Ehrung kombiniert werden (z. B. zusätzliche Urkunde oder zusätzliches Geschenk wie eine Flasche Wein oder ein Blumenstrauß).



2. Eine Ehrung sollte in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden und erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands.
3. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen, sich zu entschuldigen oder einen Vertreter zu entsenden, wird ihm der Ehrenbeweis nicht nachgereicht. Ausgenommen sind zu Ehrende, die für eine 50-jährige Mitgliedschaft oder längere Mitgliedschaft geehrt werden. Ihnen wird der Ehrenbeweis auf dem Postweg oder von einem Vorstandsmitglied überreicht.

§ 6 Ehrung von aktiven Sportlern

Aktive Sportler des KSV werden zu folgenden Anlässen geehrt:

1. Beim Erreichen der Anzahl von 200 Verbandskämpfen in den Männermannschaften des KSV und bei jeden weiteren 100 Kämpfen (also bei 300, 400, ...) mit einer entsprechenden Urkunde.
2. Bei außergewöhnlichen sportlichen Leistungen (z.B. Teilnahme an Deutschen oder Internationalen Meisterschaften, Teilnahme an Deutschen Jugendmannschaftsmeisterschaften) wird ein Geschenk überreicht. Außerdem wird bei herausragender sportlicher Leistung (z. B. Medaillen- oder Titelgewinn bei Deutschen oder Internationalen Meisterschaften) beim Empfang ein Blumenstrauß oder ein anderes gleichwertiges Geschenk überreicht.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder des KSV werden zu nachfolgenden Anlässen geehrt, wobei aktive Mitglieder zusätzlich eine Urkunde erhalten:

1. Für 20-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel.
2. Für 30-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel.
3. Für 40-jährige und jede weitere 10 Jahre Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel und entsprechender Jahreszahl.



§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen und haben zu allen Veranstaltungen des KSV freien Eintritt. Sie haben keine besonderen Pflichten.
3. Es können natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei juristischen Personen wird der freie Eintritt bei Veranstaltungen des KSV auf fünf natürliche Personen begrenzt.
4. Auch Nicht-Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied wird eine natürliche bzw. juristische Person zum vollständigen ordentlichen bzw. außerordentlichen Vereinsmitglied mit Rechten und Pflichten entsprechend der Satzung des KSV.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Ehrenausschuss einstimmig bestimmt und müssen vom nach Satzung beschlussfähigen Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Entsprechend dem Vorschlagsrecht können dem Ehrenausschuss Vorschläge zu möglichen Kandidaten gemacht werden. Kriterien für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind z.B.:
 - Bestreiten von 500 Mannschaftskämpfen in den Männermannschaften des KSV
 - Gewinn einer Medaille bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft im Jugend-, Junioren-, Männer- oder Veteranenbereich als aktiver Sportler des KSV
 - Teilnahme bei den Olympischen Spielen als aktiver Sportler des KSV
 - 30 Jahre aktive Tätigkeit als Trainer oder Mannschaftsführer
 - 30 Jahre aktive Mitarbeit im Gesamtvorstand des KSV
 - Großzügige, überdurchschnittliche und regelmäßige Unterstützung durch Geld- oder Sachspenden
 - Sonstige außergewöhnliche Verdienste
6. Eine Person kann nur mit deren Einverständnis zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung wird durch Übergabe und Annahme einer entsprechenden Urkunde wirksam und gilt auf Lebenszeit.



§ 9 Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben.
2. Ein Ehrenvorsitzender ist automatisch ein Ehrenmitglied und hat daher die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Ehrenmitglied.
3. Es kann gleichzeitig mehrere Ehrenvorsitzende geben. Außerdem kann ein Ehrenvorsitzender ordentliches Mitglied des Gesamtvorstands sein.
4. Ein Ehrenvorsitzender wird auf Lebenszeit zu Vorstandssitzungen eingeladen und hat das Recht, diese zu besuchen und den Gesamtvorstand beratend zu unterstützen. Ein Ehrenvorsitzender hat jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, er ist gleichzeitig ordentliches Mitglied des Gesamtvorstands.
5. Ein Ehrenvorsitzender wird durch den Ehrenausschuss einstimmig bestimmt und muss vom nach Satzung beschlussfähigen Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Entsprechend dem Vorschlagsrecht können dem Ehrenausschuss Vorschläge zu möglichen Kandidaten gemacht werden. Kriterien für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind z.B.:
 - 20 Jahre Vorsitzender des KSV
 - Sonstige außergewöhnliche Verdienste als Vorsitzender des KSV
6. Eine Person kann nur mit deren Einverständnis zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung wird durch Übergabe und Annahme einer entsprechenden Urkunde wirksam und gilt auf Lebenszeit.

§ 10 Ehrungen für besondere Verdienste

Ein Mitglied oder eine andere natürliche oder juristische Person kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Über Art und Umfang der Ehrung hat der Ehrenausschuss zu entscheiden.

Beispiele für besondere Verdienste sind:

- Außergewöhnliche finanzielle oder materielle Unterstützung (z.B. bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften)
- Besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
- Sonstige außergewöhnliche Verdienste



§ 11 Private Anlässe

1. Zum sechzigsten, siebzigsten und anschließend zu jedem weiteren fünften Geburtstag (60, 70, 75, 80, 85, ...) wird noch aktiven Sportlern, Trainern/Übungsleitern, Mitgliedern des Gesamtvorstands, Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden ein Geschenk überreicht.
2. Bei der Hochzeit von aktiven Sportlern, Trainern/Übungsleitern, Mitgliedern des Gesamtvorstands, Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden wird ein Geschenk überreicht.
3. Bei einem Todesfall von aktiven Sportlern, Trainern/Übungsleitern, Mitgliedern des Gesamtvorstands, Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden wird ein Trauergesteck niedergelegt. Bei Todesfällen von Mitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Trauerkarte verschickt, sofern die Benachrichtigung über den Todesfall zeitnah erfolgt ist.
4. Über sonstige private Anlässe kann der Ehrenausschuss entscheiden.

§ 12 Aberkennung von Ehrentiteln

1. Ein Ehrentitel (Ehrenmitgliedschaft oder –vorsitzender) kann bei vereinschädigendem Verhalten des Titelträgers wieder entzogen werden. Für die Aberkennung von Ehrentiteln gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Vereinsausschluss eines normalen Mitglieds (siehe Satzung).
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Für die Aberkennung von Ehrentiteln ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 in Kraft.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines natürlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung des KSV Linzgau Taisersdorf e.V. beschlossen.